

Wegleitung zur Durchführung des Habilitationsverfahrens

Genehmigt durch die Fakultätsversammlung der Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie (VPF) am 23. September 2025.

Geltende Ordnung: Habilitationsordnung der Universität Luzern vom 25. Juni 2003 (Stand 1. Dezember 2023)

§ 1 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

¹ Das Gesuch um Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist bei der Dekanin oder dem Dekan zuhanden der Fakultätsversammlung zu stellen. Es umfasst:

- a. Die Angabe, in welchem Fach (in der Regel in Psychologie) die Lehrbefugnis (Venia Legendi) angestrebt wird sowie die Angabe der Betreuerin oder des Betreuers
- b. Einen Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Werdegang der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers und die ausgeübten beruflichen Tätigkeiten Aufschluss gibt
- c. Ein Publikationsverzeichnis
- d. Die Promotionsurkunde(n) mit Angabe allfälliger Prädikate
- e. Die Angabe allfälliger Habilitationsverfahren an anderen Fakultäten oder Universitäten
- f. Eine Kurzbeschreibung des wissenschaftlichen Beitrags der Habilitationsschrift

² Das Habilitationsverfahren gilt als eröffnet, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Habilitation (§ 3 der Habilitationsordnung) erfüllt sind, das Vorprüfungsverfahren abgeschlossen ist und die Fakultätsversammlung dem Gesuch auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens zugestimmt hat (§§ 6-8 der Habilitationsordnung).

§ 2 Habilitationsschrift

¹ In Ergänzung zu § 4, Abs. 1a der Habilitationsordnung legt die Habilitanerin bzw. der Habilitan bei einer kumulativen Habilitation eine Sammlung von mindestens zehn Artikeln vor. Diese Artikel müssen in der Regel in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer Review Verfahren erschienen oder zur Publikation angenommen sein. Zusätzlich umfasst die kumulative Habilitation eine Rahmenschrift, die den Forschungszusammenhang darstellt, in dem die in der Habilitationsschrift versammelten Artikel stehen, sowie den Zusammenhang der Artikel untereinander erläutert.

Folgende Kriterien müssen insgesamt für die mindestens zehn Artikel erfüllt sein:

- a. Mindestens vier Artikel müssen in Erstautorschaft verfasst sein.
- b. Mindestens zwei Artikel müssen in Letztautorschaft verfasst sein.
- c. Für Artikel, welche in alphabetischer Koautorenschaft verfasst wurden, muss ein hauptsächlicher Forschungsbeitrag dargelegt werden.
- d. Maximal zwei Artikel dürfen ohne Peer Review erschienen sein, müssen aber doppelt kompensiert werden (d. h., ein Artikel mit Peer Review kann durch zwei Artikel ohne Peer Review ersetzt werden) und zählen nicht zu den erforderlichen Artikeln in Erst- und Letztautorschaft (§ 2 Abs. 1a und b).
- e. Mindestens ein Artikel muss in einem öffentlich zugänglichen Register präregistriert worden sein. Die Präregistrierung hat vor Beginn der Datenerhebung zu erfolgen und muss Hypothesen, Studiendesign, primäre Endpunkte sowie den Analyseplan umfassen.

² In der Rahmenschrift ist darzulegen, inwieweit Standards der offenen Wissenschaft (Open Science) bei der Durchführung und Veröffentlichung der Forschungsarbeiten berücksichtigt wurden. Insbesondere sind Angaben darüber zu machen,

- a. ob und wo verwendete experimentelle Materialien (z. B. Instruktionen, Stimuli), Analyse- oder Auswerteskripte sowie
- b. wo gegebenenfalls zugrundeliegende Forschungsdaten in öffentlich zugänglichen Repositoryn (z. B. OSF, Zenodo, GitLab, institutionelle Repositoryn) verfügbar gemacht wurden.

³ Ein Abweichen von Open-Science-Praktiken (§ 2 Abs. 1e und § 2 Abs. 2) ist ausschliesslich in fachlich nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen möglich und hat in der Rahmenschrift unter expliziter Darlegung der Gründe und Implikationen offengelegt zu werden.

⁴ Mindestens zwei der eingereichten Artikel in Erst- oder Letztautorschaft müssen in der Regel nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens verfasst worden sein.

⁵ Dissertationen sowie direkt daraus folgende Publikationen dürfen kein Bestandteil der Habilitationsschrift sein.

⁶ Die Habilitationsschrift wird in elektronischer Form im Dekanat eingereicht.

§ 3 Umhabilitation

¹ Die Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie kann eine Umhabilitation in einem vereinfachten Verfahren vornehmen (gemäss §§ 17a und 17b der Habilitationsordnung).

§ 4 Gutachterinnen bzw. Gutachter

¹ Die Gutachterinnen bzw. Gutachter werden auf Antrag der Dekanin oder des Dekans durch die Mitglieder der Fakultätsversammlung bestimmt (gemäss § 10, Abs. 2 der Habilitationsordnung). Erstgutachterin bzw. Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Habilitation. Vorschläge für das Zweit- und Drittgutachten erfolgen von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer zuhanden der Dekanin oder des Dekans.

² Die Bestimmung der Gutachterinnen bzw. der Gutachter erfolgt spätestens bei Einreichung der Habilitationsschrift.

³ Bei kumulativen Habilitationen sind Ausschlussgründe wie folgt:

- Gutachterinnen bzw. Gutachter für das Zweit- oder Drittgutachten dürfen bei keinem der zur kumulativen Habilitation eingereichten Artikel Koautorinnen bzw. Koautoren sein.

⁴ Weiterhin gelten Betreuung einer früheren Qualifikationsarbeit sowie gemeinsame Tätigkeit in einem Forschungsprojekt jeweils innerhalb der letzten fünf Jahre sowie Verwandtschaft oder persönliche Abhängigkeit als Ausschlussgründe.

⁵ Bei nicht-kumulativen Habilitationen bilden Ausschlussgründe für die Gutachterinnen bzw. die Gutachter die Betreuung einer früheren Qualifikationsarbeit, Koautorinnen- bzw. Koautorenschaft oder gemeinsame Tätigkeit in einem Forschungsprojekt jeweils innerhalb der letzten fünf Jahre zum Zeitpunkt der Einreichung der Habilitationsschrift sowie Verwandtschaft oder persönliche Abhängigkeit.

§ 5 Lehrerfahrung

¹ Zusammen mit der Habilitationsschrift reicht die Habilitandin bzw. der Habilitand folgende Unterlagen ein:

- a. Einen Nachweis über mindestens vier in der Regel an der Universität Luzern gehaltene Lehrveranstaltungen im Umfang von je zwei Semesterwochenstunden,
 - davon mindestens die Hälfte mit Nachweis ihrer Evaluation
 - Bei Co-Teaching muss mindestens die Hälfte der geleisteten Lektionen und der Verantwortung bei der Habilitandin bzw. dem Habilitanden liegen
 - Die Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten im Umfang von maximal der Hälfte der vorgegebenen Lehre ist möglich.
- b. Einen Nachweis über mindestens den Besuch der hochschuldidaktischen Kernkurse der Universität Luzern oder einer inhaltlich äquivalenten Weiterbildung.

§ 6 Probevorlesung, Kolloquium

¹ Die Probevorlesung ist ein wissenschaftlicher Vortrag, der auch für Fachfremde nachvollziehbar und didaktisch überzeugend aufgebaut sein soll.

² Das Kolloquium ist eine Diskussion über die Thematik der Probevorlesung und soll Einblick in die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Argumentieren der Habilitandin oder des Habilitanden geben.

³ Die Habilitandin bzw. der Habilitand reicht drei Themenvorschläge für die Probevorlesung beim Dekanat zuhanden der Fakultätsversammlung ein. Die Themen müssen sich deutlich vom Thema der Habilitationsschrift unterscheiden. Die Fakultätsversammlung wählt ein Thema aus. Dieses wird der Habilitandin bzw. dem Habilitanden mindestens einen Monat vor der Probevorlesung vom Dekanat schriftlich bekannt gegeben (§ 11, Abs. 3 der Habilitationsordnung).

⁴ Die Einladung der Habilitandin bzw. des Habilitanden sowie der Fakultätsversammlung zur Probevorlesung mit Kolloquium erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. Die Probevorlesung (Dauer max. 30 Minuten) mit anschliessendem Kolloquium (Dauer max. 30 Minuten) findet im Rahmen einer Fakultätsversammlung statt.

⁵ Die Fakultätsversammlung entscheidet nach der Probevorlesung mit Kolloquium über Annahme, Sistierung oder Ablehnung des Habilitationsgesuchs (§ 11, Abs. 4 Habilitationsordnung) aufgrund folgender erbrachter Habilitationsleistungen:

- a. Habilitationsschrift
- b. Probevorlesung mit Kolloquium

Dabei werden die ebenfalls gehaltenen Lehrveranstaltungen und durchgeföhrten Evaluationen berücksichtigt.

⁶ Im Falle einer Sistierung entscheidet die Fakultätsversammlung darüber, ob die Probevorlesung mit Kolloquium wiederholt wird. Die Wiederholung ist einmal möglich.

§ 7 Festlegung der Lehrbefugnis

¹ Mit dem Einreichen der Habilitationsschrift stellt die Habilitandin bzw. der Habilitand das Gesuch um Festlegung der Lehrbefugnis (Venia Legendi) bei der Dekanin oder dem Dekan zuhanden der Fakultätsversammlung (gemäss § 9, Abs. 1 der Habilitationsordnung).

² Die Fakultätsversammlung legt direkt nach Annahme des Habilitationsgesuchs die Lehrbefugnis fest (gemäss § 11, Abs. 4 der Habilitationsordnung).

³ Nach Festlegung der Lehrbefugnis stellt die Dekanin oder der Dekan den Antrag auf Genehmigung der Habilitation und Erteilung der Lehrbefugnis (Venia Legendi) an den Senat (gemäss § 12 der Habilitationsordnung).

§ 8 Rechte und Pflichten

¹ Die Übernahme von Lehrverpflichtungen ist in Abstimmung mit dem Dekanat je nach Bedarf der Fakultät möglich und erwünscht.

² Mit der Verleihung des Titels «Privatdozentin» bzw. «Privatdozent» gilt die Person als habilitiertes Mitglied der Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie und ist promotionsberechtigt.

§ 9 Rücknahme des Habilitationsgesuchs

¹ Die Habilitandin bzw. der Habilitand kann das Habilitationsgesuch in jedem Stand des Verfahrens durch eine schriftliche Stellungnahme an die Dekanin oder den Dekan zurücknehmen.

§ 10 Urkunde

¹ Die Urkunde wird nach Abschluss des Habilitationsverfahrens (Genehmigung durch den Senat) von der Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie ausgestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 23. September 2025 in Kraft.